

Ausland.

Die Flottenetats in Deutschland und England.

Das Londoner Blatt „The Morning Gazette“ schreibt: Es ist unermesslich, daß diejenigen, die bessere auswärtige Beziehungen erhoffen, mit Besorgnis auf den englischen und den kommenden deutschen Flottenetat blicken. Wie werden sie mit den Zielen der Flottenetats übereinstimmen, denen alle ersten Leute in Deutschland und England einen Erfolg wünschen? Das Blatt betont, daß die Flottenprogramme beider Mächte wahrscheinlich schon vorher aufgestellt waren und daß kein unmittelbares augenfälliges Ergebnis in den diesjährigen Etats von dem kurzen Gesamtanbauzustand der wenigen letzten Wochen zu erwarten war. Die Flotten sind natürlich nicht verkleinert, heißt es in dem Artikel, daß durch eine plötzliche aufrüstende Vernehmung der deutschen Flottenetats eine unangünstige Atmosphäre geschaffen werden würde, da sie mit Neid und mit Unrecht sowohl hier, als auch in Europa als die Antwort der deutschen Regierung auf die Mission Adalans angesehen werden würde, eine Antwort, die gegenseitige Freundschaft bekräftigt und weitere Veräuflichungen der Flotten bekräftigt würde. Aber abgesehen von solcher plötzlichen aufrüstenden Vernehmung werden die Engländer auf die gegenwärtige Lage als die Nachwirkung der früheren Rivalität anzusehen und umstragt die Bemühungen fortzusetzen, die Beziehungen der beiden Länder zu verbessern.

Die Lage in China.

Wie das Neutliche Bureau erzählt, hat die Konferenz der englischen, deutschen, amerikanischen und französischen Banken ihre Sitzungen in London beendet und beschlossen, für die dringendsten Bedürfnisse der Republik China zu sorgen. Die Frage einer großen Anleihe jedoch in der Schweiz zu lassen, bis die Republik durch die Mächte anerkannt sein wird.

Nach demselben Bericht aus Panku hat General Schenguan an der Spitze der kaiserlichen Armee der Provinz Kanku, die aus 1000 Mann wohlbewaffneter Truppen besteht, eine Abteilung der Regierungstruppen freisetzt und marschiert nun in der Richtung der Kalgan-Eisenbahn. Die Kanku-Gilde konnte eine Volkspolizei an Schenguan, in der sie die gegenwärtige Lage auseinandersetzt und ihm rat, die weitere nach Peking vorzurücken. Die kaiserlichen Garden erhielten die Meldung, daß Schenguan gekommen sei, den Kaiser wieder einzugehen. Inzwischen hat Schenguan Befehle entgegengesetzt; er hofft mit ihm zu einem Einverständnis zu gelangen.

Marokko.

Die Unruhen in Marokko. — Ein Gefecht mit Aufzählern. Die Unruhen in Marokko sind einem Ansehen nach auf eine infolge der Malabier eingetretene religiöse Erregung der Bevölkerung zurückzuführen. Ihren Höhepunkt erreichte die Erregung am Sonnabend, wo drei französische Kaufleute und fünfzehn zwei französische Journalisten von der eingeborenen Bevölkerung umringt und tödlich angegriffen wurden. Truppen erlösten sie aus ihrer kritischen Lage. Der schweizerische Staatsangehörige und französische Schutzgenosse Kunk wurde in der Nähe von Bab el Fjad von der Menge ebenfalls tödlich angegriffen und verumdet. Auch er wurde von Soldaten befreit. Der Deutsche Bertram, der in derselben Gegend ebenfalls der aufgeregten Menge in die Hände geraten wäre, wurde wahrscheinlich schwerer verletzt. Er verlor die Hand, wenn nicht die Truppen, nachdem sie vergeblich versucht hatten, ihn zu befreien, von der Waffe Gebrauch gemacht hätten, wobei sie drei Eingeborene verumdeten, aber letztere hat der Wille alle Maßnahmen getroffen, um die Ordnung wiederherzustellen und die Unruhestifter zu verhaften. Fünfzehn Aufzähler sind bereits festgenommen worden.

Wie aus Rabat gemeldet wird, hatte die Kolonne Brulard am Mittwoch mit Aufzählern vom Stamme Beni Hafem ein Gefecht, infolge sie in die Flucht und verfolgte sie in den Dschebel Hadid hinein. Das Gefecht kostete den Franzosen zwei Tote und vier Verwundete. Die Aufständischen sind entflohen.

26. Provinzial-Landtag.

(Original-Bericht.)

Merzbürg, 13. März 1912. Der Präsident Graf von Bartensteinsche-Hogajen eröffnet die Verhandlungen heute 5 Minuten nach 12 Uhr. Das Haus ist nur schwach besetzt.

Der Landtag erledigte sofort die Tagesordnung, die heute 20 Beratungsgegenstände umfaßt. Als erstes kam die Tagesordnung über die diesjährigen Verhältnisse der Beamten des Provinzialverbandes von Sachsen. Landeshauptmann F. v. Wilmowski. Nach den jetzt bestehenden Bestimmungen ist hinsichtlich der vom Provinziallandtag gewählten Beamten die Erteilung der Genehmigung zur Annahme von Nebenämtern usw. dem Provinziallandtag vorbehalten. Es kam hierbei der Fall entgegen, daß die Entscheidung über ein entsprechendes Gesuch eines solchen Beamten erst nach einem Jahre oder gar noch später getroffen wird. Der Provinzialauschuß empfiehlt daher, die Ermächtigung zur Erteilung einer solchen Genehmigung für alle Provinzialbeamten auf den Provinzialauschuß zu übertragen. Der Provinzialauschuß befragt daher, das Regiment in folgender Weise abzuändern: Die nachstehenden Paragraphen erhalten fast des bisherigen Wortlauts folgende Fassung:

§ 9. Kein Provinzialbeamter darf ohne vorgängige Genehmigung des Provinzialauschusses ein Nebenamt, soweit er zu dessen Nebenamt nicht ausdrücklich verpflichtet ist, oder eine Nebenbeschäftigung, mit welcher eine fortwährende Remuneration verbunden ist, übernehmen oder ein Gewerbe betreiben. Derselbe Genehmigung ist usw. wie bisher.

§ 10. Zur Annahme von Nebenämtern oder Wohnungen in bezug auf sein Amt bedarf jeder Provinzialbeamte der Genehmigung des Provinzialauschusses.

Der Landtag stimmt in erster und zweiter Lesung zu und genehmigt die Abänderung.

Beitrag der Feuerwehrgesellschafts-Kommission über die Entwurf einer neuen Satzung der Landesfeuerwehrgesellschaft.

Beitrag der Feuerwehrgesellschafts-Kommission über die Entwurf einer neuen Satzung der Landesfeuerwehrgesellschaft.

nach Maßgabe dieser Satzung veranlaßt. Sie ist bestimmt, die Gebäude ihrer Mitglieder gegen Brand-, Blitz- und Explosionschäden zu versichern. Die Gesellschaft verpflichtet gegen dieselben Schäden gemäß § 22 des Gesetzes vom 25. Juli 1910 wie seit dem Jahre 1883 die beweglichen Sachen und bauliche Anlagen dieser Satzung an die Waldbecken dieser Mitglieder.

§ 23. Das Gebiet der Gesellschaft umfaßt das platte Land der Kreise Merzbürg, Leipzig, Chemnitz, Erfurt, Langensalza, Weimarerode, Weisungen, Naumburg, Graßfurt, Suhl, Schleiz, Querfurt, Saargebirge, Sebnitz, Schmiedefeld, Torun, Reichenbach, Weiskirchen, Wittenberg, Zeitz und Jena.

§ 24. Zweck der Gesellschaft ist die Versicherung unbeweglicher Sachen gegen Feuer, welche die Gesellschaft außer dem in § 23 des Gesetzes vom 25. Juli 1910 aufgeführten Resten wie bisher folgende weitere Versicherungen: Jeder öffentliche Gebäude wie innerhalb seines Dienstbezirks den Anträgen der Gesellschaft wegen Abführung von Gebäuden und Brandschäden sowie wegen Ausbesserung solcher Schäden zu leisten. Die Bauarbeiten sollen beschleunigt und beschnitten, so fern nicht ein besonderes Abkommen mit ihnen getroffen ist, nach denselben Säben, welche ihnen bei ähnlichen Geschäften für Staatsrechnung zuzulassen. Die Gesellschaft kann in jedem Gemeindegemeinde von demjenigen, welcher zur Erhebung der öffentlichen Steuern verpflichtet ist, gegen eine von ihm zu bestimmende Gebühr die Erteilung der Genehmigung der Feuerwehrgesellschaft befragen. Die Anträge und Antwortschriften haben die zur Erhebung der Gesellschaftsbeiträge zu erlassenden öffentlichen Ausschreiben beizufügen. Die Gemeinde- und Ortsvorsteher sind verpflichtet, dem Kreisdirektor binnen 24 Stunden von dem Ausbruch eines Feuers in ihrem Bezirk, welcher bei der Versicherung des Gebäudes betroffen hat, von dem Feuerschutzamt nach der Versicherung zu geben. Die Polizeibehörden haben bei Brandfällen, welche die bei der Gesellschaft versicherten Gegenstände betreffen, die polizeilichen Untersuchungsakten über die Entstehung des Feuers, sobald sie abgeschlossen sind, urkundlich oder abschriftlich dem Kreisdirektor der Gesellschaft mitzuteilen.

Die Satzung ist in 24 Abschnitten unterteilt. Die Satzung ist für jedes Jahr Rechnung zu legen. Die Jahresrechnung wird von dem Generaldirektor vorgelegt und mit seinen Einvernehmen dem Verwaltungsrat zur Prüfung und Abnahme übergeben. Die Abnahme bedarf der Zustimmung des Oberpräsidenten und des Provinziallandtags. Die Feuerwehrgesellschaft hat das Vermögen der Gesellschaft ist nach näherer Bestimmung des Gesetzes vom 25. Juli 1910 mündelrecht anzulegen. Das Vermögen und die Einnahmen der Anstalt dürfen nur zum Nutzen der Anstalt oder ihrer Mitglieder Verwendung finden.

Zur Vornahme der Ausgaben der Gesellschaft sind Mittel auszugeben, aus denen der Provinziallandtag in der Verwaltungsbekanntmachung festzusetzenden Grundbeiträge gewährt zu Einrichtungen und Maßnahmen, welche der Erhöhung der Feuerwehrgesellschaft, insbesondere der Vermehrung des Feuerlöschwesens, dienen. Die Höhe der Mittel ist nach der Leistungsfähigkeit der Gesellschaft und dem in ihrem Gebiet vorhandenen Feuerwehrgesellschaft zu bemessen. Die Höhe der Mittel ist nach der Leistungsfähigkeit der Gesellschaft und dem in ihrem Gebiet vorhandenen Feuerwehrgesellschaft zu bemessen. Die Höhe der Mittel ist nach der Leistungsfähigkeit der Gesellschaft und dem in ihrem Gebiet vorhandenen Feuerwehrgesellschaft zu bemessen.

Die Satzung wird in 24 Abschnitten unterteilt. Die Satzung ist für jedes Jahr Rechnung zu legen. Die Jahresrechnung wird von dem Generaldirektor vorgelegt und mit seinen Einvernehmen dem Verwaltungsrat zur Prüfung und Abnahme übergeben.

Beitrag der Feuerwehrgesellschaft der Provinz Sachsen. Der Provinzialauschuß hat den Entwurf einer neuen Satzung für die Feuerwehrgesellschaft der Provinz Sachsen genehmigt.

Beitrag der Feuerwehrgesellschaft der Provinz Sachsen. Der Provinzialauschuß hat den Entwurf einer neuen Satzung für die Feuerwehrgesellschaft der Provinz Sachsen genehmigt.

Beitrag der Feuerwehrgesellschaft der Provinz Sachsen. Der Provinzialauschuß hat den Entwurf einer neuen Satzung für die Feuerwehrgesellschaft der Provinz Sachsen genehmigt.

Beitrag der Feuerwehrgesellschaft der Provinz Sachsen. Der Provinzialauschuß hat den Entwurf einer neuen Satzung für die Feuerwehrgesellschaft der Provinz Sachsen genehmigt.

Beitrag der Feuerwehrgesellschaft der Provinz Sachsen. Der Provinzialauschuß hat den Entwurf einer neuen Satzung für die Feuerwehrgesellschaft der Provinz Sachsen genehmigt.

Beitrag der Feuerwehrgesellschaft der Provinz Sachsen. Der Provinzialauschuß hat den Entwurf einer neuen Satzung für die Feuerwehrgesellschaft der Provinz Sachsen genehmigt.

Beitrag der Feuerwehrgesellschaft der Provinz Sachsen. Der Provinzialauschuß hat den Entwurf einer neuen Satzung für die Feuerwehrgesellschaft der Provinz Sachsen genehmigt.

Beitrag der Feuerwehrgesellschaft der Provinz Sachsen. Der Provinzialauschuß hat den Entwurf einer neuen Satzung für die Feuerwehrgesellschaft der Provinz Sachsen genehmigt.

Beitrag der Feuerwehrgesellschaft der Provinz Sachsen. Der Provinzialauschuß hat den Entwurf einer neuen Satzung für die Feuerwehrgesellschaft der Provinz Sachsen genehmigt.

Beitrag der Feuerwehrgesellschaft der Provinz Sachsen. Der Provinzialauschuß hat den Entwurf einer neuen Satzung für die Feuerwehrgesellschaft der Provinz Sachsen genehmigt.

Beitrag der Feuerwehrgesellschaft der Provinz Sachsen. Der Provinzialauschuß hat den Entwurf einer neuen Satzung für die Feuerwehrgesellschaft der Provinz Sachsen genehmigt.

Beitrag der Feuerwehrgesellschaft der Provinz Sachsen. Der Provinzialauschuß hat den Entwurf einer neuen Satzung für die Feuerwehrgesellschaft der Provinz Sachsen genehmigt.

Beitrag der Feuerwehrgesellschaft der Provinz Sachsen. Der Provinzialauschuß hat den Entwurf einer neuen Satzung für die Feuerwehrgesellschaft der Provinz Sachsen genehmigt.

Beitrag der Feuerwehrgesellschaft der Provinz Sachsen. Der Provinzialauschuß hat den Entwurf einer neuen Satzung für die Feuerwehrgesellschaft der Provinz Sachsen genehmigt.

itemenabfindungsanspruchs in Rommes. Nach kurzer Begründung wurde die Petition dem Provinzialauschuß zur Erwägung überwiesen.

Beitrag der Feuerwehrgesellschaft der Provinz Sachsen. Der Provinzialauschuß hat den Entwurf einer neuen Satzung für die Feuerwehrgesellschaft der Provinz Sachsen genehmigt.

Beitrag der Feuerwehrgesellschaft der Provinz Sachsen. Der Provinzialauschuß hat den Entwurf einer neuen Satzung für die Feuerwehrgesellschaft der Provinz Sachsen genehmigt.

Beitrag der Feuerwehrgesellschaft der Provinz Sachsen. Der Provinzialauschuß hat den Entwurf einer neuen Satzung für die Feuerwehrgesellschaft der Provinz Sachsen genehmigt.

Beitrag der Feuerwehrgesellschaft der Provinz Sachsen. Der Provinzialauschuß hat den Entwurf einer neuen Satzung für die Feuerwehrgesellschaft der Provinz Sachsen genehmigt.

Beitrag der Feuerwehrgesellschaft der Provinz Sachsen. Der Provinzialauschuß hat den Entwurf einer neuen Satzung für die Feuerwehrgesellschaft der Provinz Sachsen genehmigt.

Beitrag der Feuerwehrgesellschaft der Provinz Sachsen. Der Provinzialauschuß hat den Entwurf einer neuen Satzung für die Feuerwehrgesellschaft der Provinz Sachsen genehmigt.

Beitrag der Feuerwehrgesellschaft der Provinz Sachsen. Der Provinzialauschuß hat den Entwurf einer neuen Satzung für die Feuerwehrgesellschaft der Provinz Sachsen genehmigt.

Beitrag der Feuerwehrgesellschaft der Provinz Sachsen. Der Provinzialauschuß hat den Entwurf einer neuen Satzung für die Feuerwehrgesellschaft der Provinz Sachsen genehmigt.

Beitrag der Feuerwehrgesellschaft der Provinz Sachsen. Der Provinzialauschuß hat den Entwurf einer neuen Satzung für die Feuerwehrgesellschaft der Provinz Sachsen genehmigt.

Beitrag der Feuerwehrgesellschaft der Provinz Sachsen. Der Provinzialauschuß hat den Entwurf einer neuen Satzung für die Feuerwehrgesellschaft der Provinz Sachsen genehmigt.

Beitrag der Feuerwehrgesellschaft der Provinz Sachsen. Der Provinzialauschuß hat den Entwurf einer neuen Satzung für die Feuerwehrgesellschaft der Provinz Sachsen genehmigt.

Beitrag der Feuerwehrgesellschaft der Provinz Sachsen. Der Provinzialauschuß hat den Entwurf einer neuen Satzung für die Feuerwehrgesellschaft der Provinz Sachsen genehmigt.

Beitrag der Feuerwehrgesellschaft der Provinz Sachsen. Der Provinzialauschuß hat den Entwurf einer neuen Satzung für die Feuerwehrgesellschaft der Provinz Sachsen genehmigt.

Beitrag der Feuerwehrgesellschaft der Provinz Sachsen. Der Provinzialauschuß hat den Entwurf einer neuen Satzung für die Feuerwehrgesellschaft der Provinz Sachsen genehmigt.

Beitrag der Feuerwehrgesellschaft der Provinz Sachsen. Der Provinzialauschuß hat den Entwurf einer neuen Satzung für die Feuerwehrgesellschaft der Provinz Sachsen genehmigt.

Beitrag der Feuerwehrgesellschaft der Provinz Sachsen. Der Provinzialauschuß hat den Entwurf einer neuen Satzung für die Feuerwehrgesellschaft der Provinz Sachsen genehmigt.

Beitrag der Feuerwehrgesellschaft der Provinz Sachsen. Der Provinzialauschuß hat den Entwurf einer neuen Satzung für die Feuerwehrgesellschaft der Provinz Sachsen genehmigt.

Beitrag der Feuerwehrgesellschaft der Provinz Sachsen. Der Provinzialauschuß hat den Entwurf einer neuen Satzung für die Feuerwehrgesellschaft der Provinz Sachsen genehmigt.

Beitrag der Feuerwehrgesellschaft der Provinz Sachsen. Der Provinzialauschuß hat den Entwurf einer neuen Satzung für die Feuerwehrgesellschaft der Provinz Sachsen genehmigt.

Beitrag der Feuerwehrgesellschaft der Provinz Sachsen. Der Provinzialauschuß hat den Entwurf einer neuen Satzung für die Feuerwehrgesellschaft der Provinz Sachsen genehmigt.

Beitrag der Feuerwehrgesellschaft der Provinz Sachsen. Der Provinzialauschuß hat den Entwurf einer neuen Satzung für die Feuerwehrgesellschaft der Provinz Sachsen genehmigt.

Beitrag der Feuerwehrgesellschaft der Provinz Sachsen. Der Provinzialauschuß hat den Entwurf einer neuen Satzung für die Feuerwehrgesellschaft der Provinz Sachsen genehmigt.

Beitrag der Feuerwehrgesellschaft der Provinz Sachsen. Der Provinzialauschuß hat den Entwurf einer neuen Satzung für die Feuerwehrgesellschaft der Provinz Sachsen genehmigt.

Beitrag der Feuerwehrgesellschaft der Provinz Sachsen. Der Provinzialauschuß hat den Entwurf einer neuen Satzung für die Feuerwehrgesellschaft der Provinz Sachsen genehmigt.

Beitrag der Feuerwehrgesellschaft der Provinz Sachsen. Der Provinzialauschuß hat den Entwurf einer neuen Satzung für die Feuerwehrgesellschaft der Provinz Sachsen genehmigt.

Beitrag der Feuerwehrgesellschaft der Provinz Sachsen. Der Provinzialauschuß hat den Entwurf einer neuen Satzung für die Feuerwehrgesellschaft der Provinz Sachsen genehmigt.

Beitrag der Feuerwehrgesellschaft der Provinz Sachsen. Der Provinzialauschuß hat den Entwurf einer neuen Satzung für die Feuerwehrgesellschaft der Provinz Sachsen genehmigt.

40000 Mark, h) an den Kreis Osterburg zur Befreiung seiner eigenen Schöden...
Die dreizehn Opfer des Unglücks bei dem Intereseboot...
Die Provinziallandtage...
Die Provinziallandtage...
Die Provinziallandtage...

Von der Verfassung des § 148 Absatz 1 Satz 2 des landwirtschaftlichen Erbschaftsteuergesetzes...
Die Provinziallandtage...
Die Provinziallandtage...
Die Provinziallandtage...

Die dreizehn Opfer des Unglücks bei dem Intereseboot...
Die Provinziallandtage...
Die Provinziallandtage...
Die Provinziallandtage...

Die Provinziallandtage...
Die Provinziallandtage...
Die Provinziallandtage...
Die Provinziallandtage...

Die Provinziallandtage...
Die Provinziallandtage...
Die Provinziallandtage...
Die Provinziallandtage...

Die Provinziallandtage...
Die Provinziallandtage...
Die Provinziallandtage...
Die Provinziallandtage...

Die Luftschiffahrt.

„Deutscher Flugverband“...
Der vor kurzem in Weimar gegründete Verein „Deutscher Flugverband“ wird einem Ehrenpräsidenten unterliegen.

Aus Nah und Fern.

Bei dem schweren Eisenbahnunglück von Tschibina...
Die Provinziallandtage...

Letzte Telegramme.

Moskau, 14. März. Bei der Sprengung eines Fabrik...
Die Provinziallandtage...

Wissenschaft, Kunst und Theater.

W. Reibitz, 13. März. Der Direktor des Städtischen...
Die Provinziallandtage...

Halbesches Kunstleben.

Aus dem Bureau des Stadtkonzepts wird uns geschrieben...
Die Provinziallandtage...

Kurorte, Reisen und Winterport.

Bad Elster. Den zum freien Verkauf kommenden...
Die Provinziallandtage...

Die Luftschiffahrt.

„Deutscher Flugverband“...
Der vor kurzem in Weimar gegründete Verein „Deutscher Flugverband“ wird einem Ehrenpräsidenten unterliegen.

Aus Nah und Fern.

Bei dem schweren Eisenbahnunglück von Tschibina...
Die Provinziallandtage...

Letzte Telegramme.

Moskau, 14. März. Bei der Sprengung eines Fabrik...
Die Provinziallandtage...

Wissenschaft, Kunst und Theater.

W. Reibitz, 13. März. Der Direktor des Städtischen...
Die Provinziallandtage...

Halbesches Kunstleben.

Aus dem Bureau des Stadtkonzepts wird uns geschrieben...
Die Provinziallandtage...

Kurorte, Reisen und Winterport.

Bad Elster. Den zum freien Verkauf kommenden...
Die Provinziallandtage...

Wasserstände von Saale und Unstrut.	
(Siehe auch die Wasserstandsberichte in der ersten Spalte.)	
1. Saale	12. März + 1.05, 13. März + 1.55, 14. März + 1.35, 15. März + 1.64, 16. März + 1.64, 17. März + 1.64, 18. März + 1.64, 19. März + 1.64, 20. März + 1.64, 21. März + 1.64, 22. März + 1.64, 23. März + 1.64, 24. März + 1.64, 25. März + 1.64, 26. März + 1.64, 27. März + 1.64, 28. März + 1.64, 29. März + 1.64, 30. März + 1.64, 31. März + 1.64.
2. Unstrut	12. März + 1.05, 13. März + 1.55, 14. März + 1.35, 15. März + 1.64, 16. März + 1.64, 17. März + 1.64, 18. März + 1.64, 19. März + 1.64, 20. März + 1.64, 21. März + 1.64, 22. März + 1.64, 23. März + 1.64, 24. März + 1.64, 25. März + 1.64, 26. März + 1.64, 27. März + 1.64, 28. März + 1.64, 29. März + 1.64, 30. März + 1.64, 31. März + 1.64.

Berliner Börse, 13. März 1912

Noten in London... 100/100... 100/100... 100/100...

Bankaktien... 100/100... 100/100... 100/100...

Main table of stock prices and market data, organized into columns for various sectors like 'Bankaktien', 'Industrie-Aktien', 'Schiffahrt', etc.

Handels- und Industrie-Aktien... 100/100... 100/100... 100/100...

Wochenschein... 100/100... 100/100... 100/100...

Handels- und Industrie-Aktien... 100/100... 100/100... 100/100...

Vertical text on the right margin, possibly a page number or additional notes.

